

HEB GmbH | Fuhrparkstraße 14-20 | 58089 Hagen

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt, Stadtauberkeit, Sicherheit
und Mobilität
Hans-Georg Panzer
Stadt Hagen

per E-Mail an: Elfi.Paech@stadt-hagen.de

Ansprechpartner	Herr Sasse
Telefon	02331/ 3544-4153
Fax	02331/ 3525385
E-Mail	w.sasse @heb-hagen.de
Standort	HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb Verwaltung Fuhrparkstraße 14 – 20 58089 Hagen
Ihr Zeichen Mein Zeichen	- HEB/3
Datum	22.05.16

Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Fraktion „ Rückwärtssfahrt von Müllfahrzeugen des HEB“

Sehr geehrter Herr Panzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Ist es zutreffend, dass das Rückwärtssfahren von Fahrzeugen – insbesondere in engen Sackgassen – ein völlig normaler Vorgang im Verkehr ist?

Im Sinne von allgemein üblich ist das Rückwärtssfahren aus HEB-Sicht ein normaler, weil insbesondere in engen Sackgassen häufig notwendiger Vorgang. Aus Sicht des Gesetzgebers und der Unfallkasse ist es jedoch ein Vorgang, bei dem aufgrund von besonderen Gefährdungen entsprechende Vorgaben zu beachten sind. Der Gesetzgeber reguliert dies über die Straßenverkehrsordnung, die Unfallkassen durch Unfallverhütungsvorschriften.

2. Ist es zutreffend, dass die Straßenverkehrsordnung beim Rückwärtssfahren von LKW vorschreibt, einen Einweiser einzusetzen, wenn der Fahrer den hinter dem LKW liegenden Verkehrsraum nicht überblicken kann?

Ja, sobald eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, muss sich jeder Fahrzeugführer (betrifft generell alle Fahrzeuge, auch Pkw) einweisen lassen:

§ 9 StVO Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

(5) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und **beim Rückwärtsfahren** darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich **einweisen lassen**.

3. Hat sich dieses Verfahren über die vergangenen Jahrzehnte im Verkehr bewährt?

Aus HEB-Sicht ja, da in diesem Zusammenhang nur wenige Unfälle mit ausschließlich Sachschäden aufgetreten sind.

4. Ist es weiterhin zutreffend, dass jedes Müllfahrzeug von einem bis zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet wird?

Die Besetzung von Müllfahrzeugen wird beim HEB in Abhängigkeit der jeweiligen Leistungserbringung vorgenommen. Bei der Leerung von haushaltsnahen Restmüllbehältern, Altpapier- und Wertstofftonnen wird jedes Müllsammelfahrzeug von mindestens einem, im überwiegenden Fall von zwei Müllwerkern begleitet.

5. Kann jeder dieser Mitarbeiter jederzeit die Funktion als Einweiser übernehmen oder sind dazu entsprechende Schulungen/Unterweisungen nötig? &

6. Wurden diese Unterweisungen erteilt?

Einweiser müssen entsprechend der Vorgabe der Unfallkasse in diese Tätigkeit unterwiesen werden. Alle HEB-Müllwerker werden daher regelmäßig unterwiesen und können diese Aufgabe übernehmen.

7. Hat das Zusammenspiel aus Fahrer und Einweiser in der Vergangenheit in Hagen und anderen Städten funktioniert oder ist es dabei zu nennenswerten Personen- und Sachschäden gekommen?

In Folge von Rückwärtsfahrten bei der Abfallsammlung gab es beim HEB bisher keinen Personenschaden. Nennenswerte Sachschäden sind ebenfalls, bis auf eine Ausnahme, nicht zu verzeichnen. Bei der Ausnahme handelt es sich um einen Vorfall, der im September 2012 auftrat und bei dem ein Gaskandelaber in der Hohenzollernstraße beim Rückwärtsfahren stark beschädigt wurde.

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen) gibt auf ihrer Homepage folgende Info zu Unfällen: „Bundesweite Statistiken für Unfälle beim Rückwärtsfahren gibt es von Seiten der Unfallversicherung nicht. Allerdings haben verschiedene Unfallkassen die Zahl der Arbeitsunfälle in Verbindung mit dieser Unfallart in der Vergangenheit erfasst. Durch Auswertung des Unfallgeschehens in der Abfallwirtschaft (2008 - 2009) wurde von der Unfallkasse NRW zum Beispiel für den Bereich Westfalen-Lippe festgestellt, dass 30 Beschäftigte bei der Abfallsammlung von Fahrzeugen angefahren wurden. Davon wurde bei 6 Unfällen der Einweiser vom eigenen, rückwärtsfahrenden Abfallsammelfahrzeug angefahren.“

Die Unfallkasse NRW ergänzt diese Info wie folgt:

„Ein Erfolg der präventiven Anstrengungen der Unternehmen und der Unfallkasse NRW zeichnet sich ab. Neuerliche Unfallauswertungen (2013 - 2014) zeigen, dass „nur“ noch 8 Personen von anderen Verkehrsteilnehmern angefahren wurden. Beschäftigte wurden in diesem Zeitraum von rückwärtsfahrenden Abfallsammelfahrzeugen nicht verletzt. Arbeitsschutzzvorschriften und die präventiven Maßnahmen der Unfallversicherungsträger wenden sich an Unternehmer und an Beschäftigte. Gleichwohl können bei Unfällen auch unbeteiligte Dritte betroffen sein. Regelmäßig kommen bei Rückwärtsfahrten von Abfallsammelfahrzeugen in Deutschland auch Anwohner oder Passanten zu Tode. Als Letztes ein Anwohner im Februar 2015 in Nordrhein-Westfalen, der im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW von einem rückwärtsfahrenden Abfallsammelfahrzeug überrollt wurde.“

8. Wenn ja: Wie viele Unfälle hat es in Hagen in den vergangenen 10 Jahren durch rückwärtsfahrende Müllfahrzeuge gegeben?

Ein Unfall mit höherem Sachschaden, siehe Antwort zu 7. Wenige Bagatellunfälle, die nicht detailliert einer statistischen Erfassung zugeführt wurden, so dass deren Anzahl nicht genau benannt werden kann.

9. Gilt diese strikte Regelung nur für Fahrten auf öffentlichen Straßen oder auch für die ...

a. ... Einfahrt in die Werkstatthallen und die ...

b. ... Anfahrt an den Einfüllschacht der MVA?

Die StVO gilt für öffentliche Straßen und öffentliche Verkehrsflächen. Auch außerhalb der genannten Bereiche kann die StVO gelten. Die Vorgaben der Unfallkassen gelten dagegen grundsätzlich und unabhängig vom Geltungsbereich der StVO, demnach auch auf privaten Grundstücken und Betriebsgeländen.

10. Welche Konsequenzen wären hier zu ziehen?

Die gültigen Vorgaben sind selbstverständlich zu beachten. Die konkrete Auslegung der Vorgaben sind zu analysieren und deren Auswirkungen auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des HEB zu untersuchen. Die Analyse und damit die Konsequenzen für die Abfallsammlung in Hagen sind jedoch von der sogenannten Branchenkonferenz am 23.6.16 abhängig. In dieser Branchenkonferenz wird die Thematik Rückwärtsfahrten bei der Abfallsammlung zwischen der DGUV und den Spitzenverbänden der Entsorgungswirtschaft erneut diskutiert. Seitens der Verbände wird dabei darauf hingearbeitet, dass die DGUV ihre bisherige Haltung praxisorientiert überdenkt.

11. Kann eine aus dem Jahr 1979 stammende Unfallverhützungsvorschrift tatsächlich so eng ausgelegt werden, dass Müll tatsächlich nur abgeholt werden darf, „wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist“?

Aus Sicht der Unfallkasse ja. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Unfallkasse das autonome Recht genießt Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Ein Mitspracherecht seitens der versicherten Unternehmen existiert dabei nicht.

Die nachhaltigen Diskussionen zum Thema Rückwärtsfahrten sind im vergangenen Jahr aufgekommen, da die DGUV eine sogenannte Branchenregel erarbeitet hat, in der das bisherige Regelwerk für die Abfallwirtschaft ergänzt und fortgeschrieben wurde. Aus dem Entwurf dieser Branchenregel sind folgende Vorgaben bzgl. Rückwärtsfahrten abzuleiten:

- Sammelturen sind so zu planen, dass keine Rückwärtsfahrten erforderlich sind
- Im Einzelfall können aufgrund der baulichen Gegebenheiten Rückwärtsfahrten von Abfallsammelfahrzeugen unvermeidlich sein. Diese sind allerdings erst dann unvermeidbar, wenn alle anderen Möglichkeiten der Tourenplanung nach eingehender Prüfung incl. deren Dokumentation ausgeschöpft sind
- Der Unternehmer hat dann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die dabei auftretenden Arbeitsabläufe zu prüfen und sicher zu stellen, dass die Beschäftigten Abfälle gefahrlos abholen können (Einzelfallprüfung). Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Der Fahrzeugführer wird durch einen geeigneten Einweiser eingewiesen
 - Rückwärtsfahrten sind maximal mit Schrittgeschwindigkeit durchzuführen
 - Beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. Dies ist bei der Auswahl des einzusetzenden Sammelfahrzeugs zu berücksichtigen
 - Die zurück zu legende Strecke darf nicht länger als 150m betragen
 - Die Sicht durch Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk)
 - Im Gefahrbereich des Abfallsammelfahrzeugs dürfen sich keine Personen aufhalten

12. Welche Kosten sind dem HEB bis heute entstanden bzw. werden dem HEB für die Bestandsaufnahme der 1.300 Hagener Straßen entstehen?

Dadurch, dass HEB hierbei bisher ausschließlich auf vorhandene Ressourcen zurückgreift entstanden bislang keine zusätzlichen Kosten.

13. Wie viele Straßen wären nach den derzeitigen Erkenntnissen des HEB nicht mehr für die derzeit eingesetzten Müllfahrzeuge geeignet?

Zurzeit sind wir noch bei der Bestandsaufnahme der Rückwärtsfahrten. Eine Auswertung erfolgt erst nach Abschluss dieser Arbeit und ist von den Ergebnissen der Branchenkonferenz abhängig.

14. Welche baulichen oder anderen Maßnahmen müssten jeweils ergriffen werden, um den Buchstaben der Unfallverhütungsvorschrift gerecht zu werden? &

15. Welche Kosten werden der Stadt bzw. dem HEB durch die Anwendung dieser Vorschrift entstehen?

Die notwendigen Maßnahmen und deren Kosten stehen in Abhängigkeit der Ergebnisse der unter Antwort 10 genannten Branchenkonferenz, so dass diese zunächst abgewartet werden muss.

16. Wie verhalten sich andere Kommunen bzw. kommunale Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen?

Das Vorgehen der Kommunen ist sehr vergleichbar. Im Rahmen einer Ist-Aufnahme der Rückwärtsfahrten wird ein sogenanntes Register erstellt, in dem alle Straßen(abschnitte) aufgeführt werden, die bisher/aktuell rückwärts angefahren werden. Die erhaltene Straßenliste wird dann anschließend mit den Vorgaben der Unfallkassen abgeglichen, so dass entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden können. Das Straßenkataster für Hagen wurde im Rahmen einer sicherheitstechnischen Überprüfung von der Unfallkasse NRW beim HEB eingefordert.

Der Bearbeitungsstand in den Kommunen ist dagegen unterschiedlich. In Schwelm wurde die Bearbeitung bereits letztes Jahr abgeschlossen, was seitens der Unfallkasse NRW als vorbildlich herausgestellt wurde. Die abgeleiteten Maßnahmen werden seit Anfang des Jahres in Schwelm umgesetzt. Den Verantwortlichen brachte dieses allerdings von betroffenen Bürgern einiges an Kritik ein, da deren Abfallbehälter an neue Sammelplätze gebracht werden müssen, die ohne Rückwärtsfahrt zu erreichen sind. Die Anwohner können ihre Abfallbehälter selbst an diese Sammelplätze transportieren oder die neu notwendige Leistung gegen eine Gebühr beauftragen.

Viele Kommunen, wie auch Hagen, sind dagegen aktuell dabei das Kataster fertig zu stellen. Sie stehen daher zeitnah vor der Aufgabe entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorgaben der DGUV nachzukommen. Mit Spannung wird daher auf die Ergebnisse der Branchenkonferenz gewartet, weil die Hoffnung besteht, dass das Rückwärtsfahrverbot nicht so rigoros umgesetzt werden muss, wie es aktuell noch gefordert wird.

17. Gibt es andere Versicherer/Unfallkassen, die bereit wären, das o.g. Risiko mit zu versichern?

Jeder Unternehmer und jede Unternehmerin ist verpflichtet, sein bzw. ihr Unternehmen beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger anzumelden. Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch, insbesondere dessen Siebtes Buch (SGB VII). Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber. Sie soll nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen entschädigen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die für die Unfallverhütungsvorschriften/Branchenregel verantwortliche DGUV ist der gemeinsame Dachverband für die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und die siebenundzwanzig

Unfallkassen. Die Vorgaben zum Rückwärtsfahren gelten also für alle Unfallkassen (Unfallversicherungsträger für die Angestellten des öffentlichen Dienstes und der aus diesem hervorgegangenen Unternehmen, sowie deren Tochterunternehmen, getrennt nach Bund, Ländern und Gemeinden) und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigte). Demnach sehen sich sowohl private, als auch kommunale Entsorger mit der Problematik konfrontiert.

Zu den Aufgaben der Unfallversicherungsträger gehört neben der Gewährung von Leistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles auch die Beratung und Aufsicht der Mitgliedsbetriebe auf den Gebieten der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. Es ist also zwischen Versicherungsschutz und Prävention zu unterscheiden. Ein Beschäftigter ist auch dann versichert und bezieht Leistungen, wenn er bei einer (nicht zulässigen) Rückwärtsfahrt verletzt würde. Insofern ist dieser Versicherungsschutz gewährleistet. Zur Prävention von Unfällen erlässt die Unfallkasse u. a. Unfallverhütungsvorschriften, die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten verbindliche Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz darstellen.

Es geht hierbei also nicht allein um ein Versicherungsrisiko, sondern vielmehr um die Einhaltung von verbindlichen Vorschriften, deren Missachtung erhebliche Konsequenzen für die Verantwortlichen bedeuten. Mögliche, rechtliche Folgen bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften sind:

- arbeitsrechtliche Konsequenzen (Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung)
- Ordnungswidrigkeit bei Regelverstößen (Verwarnungs- oder Bußgeld)
- zivilrechtliche Folgen (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- Regress der Unfallversicherungsträger
- strafrechtliche Folgen (Geld- oder Freiheitsstrafe)

18. Welche zusätzlichen Kosten würden ggf. durch eine solche zusätzliche Versicherung entstehen? &

19. Wurden dazu im Vorfeld Angebote eingeholt? &

20. Wenn nein: Warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 17

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bleicher

(Geschäftsführer)


i. V. Sasse
(Bereichsleiter)